

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik

vom 11.07.2007

in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der

Fachschaftsordnung

vom 19.11.2025

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 53 Abs. 4, 56 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), in Verbindung mit § 26 Abs. 3 S. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) hat die Studierendenschaft der RWTH folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Fachschaftsordnung	1
A. Die Fachschaft	3
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 4 Organe der Fachschaft	4
B. Die Organe der Fachschaft	4
I. Die Fachschaftsvollversammlung	4
§ 5 Grundsätzliches	4
§ 6 Aufgaben und Rechte	5
§ 7 Beschlüsse	5
§ 8 Öffentlichkeit	6
§ 9 Ausschüsse	6
§ 10 Urabstimmung	6
II. Der Fachschaftsrat	7
§ 11 Grundsätzliches	7
§ 12 Zusammensetzung	7
§ 13 Wahl	7
§ 14 Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates	9
§ 15 Beschlüsse	9
§ 16 Öffentlichkeit	10
§ 17 Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrates	10
§ 18 Auflösung des Fachschaftsrates	10
§ 19 Geschäftsordnung	10
B. Finanzen	11
§ 20 Grundsätze	11
§ 21 Kassenführung	11
§ 22 Kassenprüfung und Entlastung	12
C. Schlussbestimmungen	12
§ 23 Ergänzungsordnungen	12
§ 24 Ordnungsänderungen	13
§ 25 Veröffentlichung und Inkrafttreten	13

A. Die Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Alle eingeschriebenen Studierenden der Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen gemäß § 27 der Satzung der Studierendenschaft bilden die Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (2) Die Fachschaft ist eine Untergliederung der Studierendenschaft der RWTH Aachen.
- (3) Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bedingungen selbstständig.
- (4) Diese Ordnung ist eine Fachschaftsordnung gemäß § 1 der Fachschaftsrahmenordnung (FRO) der Studierendenschaft der RWTH Aachen.
- (5) Die Fachschaft ist beschränkt rechtsfähig nach § 2 der FRO.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
 - Die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder,
 - Wahrnehmung der gesellschaftlichen und hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 - Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 - Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange einschließlich der sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 - Einführung und Betreuung aller Studienanfängerinnen und Studienanfänger der Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen,
 - Pflege der überörtlichen und internationalen Studierendenbeziehungen,
 - Pflege der Interdisziplinarität und
 - Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder.
- (2) Alle Aufgaben der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik werden von ihren Mitgliedern ehrenamtlich erfüllt.
- (3) Die Fachschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Toleranz ihrer Mitglieder, insbesondere gegenüber Minderheiten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.

- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen. Schriftliche Anfragen an den Fachschaftsrat sind innerhalb von drei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von fünf Wochen schriftlich zu beantworten.
- (3) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des Fachschaftsrates einzusehen. Es gilt § 3 der FRO.
- (4) Diese Ordnung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.
- (5) Zweit- und Gasthörerinnen sowie Zweit- und Gasthörer haben das Recht aus Absatz 2.

§ 4 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind:

- die Fachschaftsvollversammlung (als oberstes beschlussfassendes Organ im Sinne des § 4 FRO) und
- der Fachschaftsrat.

B. Die Organe der Fachschaft

I. Die Fachschaftsvollversammlung

§ 5 Grundsätzliches

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik gemäß § 1 Absatz 1.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Mitglieder der Fachschaft zum Ausdruck.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung wird mindestens einmal im Semester vom Fachschaftsrat einberufen. Daneben beruft der Fachschaftsrat weitere Fachschaftsvollversammlungen ein, wenn er dies beschließt, 5% der wahlberechtigten Mitglieder der Fachschaft schriftlich unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen oder die Fachschaftsvollversammlung dies unter Festlegung von Termin und Tagesordnung beschließt.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlungen sind spätestens 14 Tage vor der Durchführung, unter Angabe der Tagesordnung, durch Aushang öffentlich bekannt zu machen. Die Abstimmungsgegenstände sind mindestens drei Tage vorher zu veröffentlichen.
- (5) Zusätzlich können im Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ von den Mitgliedern der Fachschaft Anträge als Anträge aus der Diskussion eingebracht werden. Diese Anträge müssen in einem sinnvollen Zusammenhang mit der behandelten Thematik stehen.

- (6) Jede Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Fachschaftsvollversammlung fristgerecht angekündigt ist und mindestens 50 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung wählt zu Beginn eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter, die bzw. der die Versammlung leitet und Sorge trägt, dass ein Protokoll geführt wird.

§ 6 Aufgaben und Rechte

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
 - in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 - Änderungen der Fachschaftsordnung gemäß § 1 zu beschließen,
 - die Finanzführung des Fachschaftsrates zu kontrollieren,
 - über die Entlastung des Fachschaftsrates zu beschließen.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, mit einer absoluten Mehrheit dem Fachschaftsrat das Misstrauen auszusprechen. Der Fachschaftsrat gilt infolgedessen als aufgelöst.
- (3) Falls die Fachschaftsvollversammlung Wahlen zum Fachschaftsrat gemäß §13 einleitet, hat die Fachschaftsvollversammlung zusätzlich die Aufgaben:
 - über die Entlastung des Fachschaftsrates im Ganzen und der Kassenführung als Einzelpersonen zu entscheiden,
 - den Wahlausschuss, bestehend aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei weiteren Mitgliedern, zu wählen,
 - zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu wählen,
 - die Vorschläge für die Wahl zum Fachschaftsrat entgegenzunehmen und den Kandidierenden Möglichkeit zur Vorstellung zu geben.
- (4) Falls die Fachschaftsvollversammlung eine Urabstimmung gemäß § 10 einleitet, hat sie zusätzlich die Aufgabe den Wahlausschuss, bestehend aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter und zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern zu wählen.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Auf der Fachschaftsvollversammlung sind nur die Mitglieder der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik stimmberechtigt.
- (2) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik gefasst, sofern die Satzung der Studierendenschaft der RWTH Aachen, ihre Ergänzungsordnungen, diese Fachschaftsordnung, sowie ihre Ergänzungsordnungen nichts Entgegenstehendes vorschreiben.
- (3) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind im Protokoll zu vermerken und unverzüglich von der Versammlungsleitung digital öffentlich bekannt zu machen.

- (4) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung werden, soweit von dieser nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (6) Zur Aufhebung von Beschlüssen bedarf es der gleichen Mehrheit, die bereits zur Fassung des Beschlusses notwendig war. Die Stufen des Mehrheitserfordernisses sind:
 - einfache Mehrheit ...
 - absolute Mehrheit ...
 - Zweidrittelmehrheit ...

... der anwesenden Mitglieder der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (7) Auf Antrag eines Mitglieds wird die Abstimmung über einen Antrag geheim durchgeführt.
- (8) Nach vier Jahren verlieren Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung ihre Gültigkeit. Beschlüsse, die sich auf längerfristige finanzielle Verpflichtungen beziehen, sind davon ausgenommen.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Fachschaftsvollversammlung tagt öffentlich.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten.
- (2) Der Wahlausschuss ist ein Ausschuss der Fachschaftsvollversammlung.

§ 10 Urabstimmung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung kann in Angelegenheiten der Fachschaft eine Urabstimmung aller Mitglieder der Fachschaft mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (2) Eine Urabstimmung findet ebenfalls statt, wenn 5% der Mitglieder der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik in schriftlicher Form eine solche verlangen.
- (3) Die Urabstimmung wird innerhalb von 4 Wochen nach Beschluss der Fachschaftsvollversammlung bzw. nach Abgabe der Unterschriften an drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen im Anschluss an eine Vollversammlung vom Wahlausschuss durchgeführt.
- (4) Die Urabstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim.
- (5) Ein Antrag ist durch Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit "Ja" oder "Nein" Abstimmenden, mindestens aber 20% aller Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

II. Der Fachschaftsrat

§ 11 Grundsätzliches

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik. Der Fachschaftsrat ist an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden und führt diese aus. Er führt innerhalb der Richtlinien der Fachschaftsvollversammlung die laufenden Geschäfte der Fachschaft und ist der Fachschaftsvollversammlung dafür, insbesondere über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel, rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Fachschaftsrat bemüht sich in Zusammenarbeit mit allen gewählten Vertreterinnen und Vertretern in den studentischen und akademischen Gremien und Ausschüssen, die die Studiengänge des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik betreffen, die studentischen Belange gemäß § 2 Absatz 1 zu wahren.
- (3) Der Fachschaftsrat informiert die Mitglieder der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik und regt sie zur Mitarbeit an.
- (4) Der Fachschaftsrat trägt dafür Sorge, dass in Sitzungen des Fachschaftsrates ein Sitzungsprotokoll geführt wird.
- (5) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates sind geschäftsführende Personen im Sinne des § 12 FRO. Diese sind berechtigt die finanzwirksamen Beschlüsse der Organe der Fachschaft auszuführen.

§ 12 Zusammensetzung

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus:
 1. der Kassenwärterin bzw. dem Kassenwart
 2. bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern der Kassenwärterin bzw. des Kassenwärts sowie
 3. a), wenn keine oder eine Person nach Absatz 1 Nr. 2 gewählt wurde bis zu 23 weiteren Mitgliedern oder
b), wenn zwei Personen nach Absatz 1 Nummer 2 gewählt wurden bis zu 22 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 bilden die Kassenführung.
- (3) Die Personen nach Absatz 1 Nummer 3 sind der allgemeine Fachschaftsrat.

§ 13 Wahl

- (1) Der Fachschaftsrat bzw. dessen Mitgliedern werden von den Mitgliedern der Fachschaft mit einfacher Mehrheit nach den Grundsätzen der Personenwahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

- (2) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Die Wahl findet an drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen durch Urnenwahl statt.
- (3) Der Wahl zum Fachschaftsrat muss eine Fachschaftsvollversammlung unmittelbar vorangehen. Diese sollte am Termin des vom Senat beschlossenen hochschulweiten DIES für die Fachschaftsvollversammlungen stattfinden.
- (4) Gewählt werden kann jedes Mitglied der Fachschaft, das im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches voll geschäftsfähig ist.
- (5) Voraussetzung ist, dass sich die Kandidatin bzw. der Kandidat auf dieser Fachschaftsvollversammlung vorgestellt hat. Abwesende Kandidatinnen bzw. Kandidaten können in begründeten Ausnahmefällen durch die Fachschaftsvollversammlung von der Pflicht zur persönlichen Vorstellung befreit werden.
- (6) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zum Fachschaftsrat kandidieren oder ihm angehören.
- (7) Die Wahlen zur Kassenführung und zum allgemeinen Fachschaftsrat finden zeitgleich, aber mit zwei getrennten Kandidierendenlisten statt. Eine Kandidatur auf beiden Listen ist möglich.
- (8) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat für beide Listen so viele Stimmen, wie dort Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen. Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf pro Liste nur mit einer Stimme bedacht werden. Als Stimme zählen Zustimmung ("Ja"), Ablehnung ("Nein") oder Enthaltung.
- (9) Die Mandate werden getrennt nach beiden Listen in der Reihenfolge der erreichten "Ja"-Stimmen vergeben. Bei Stimmgleichheit zählen die wenigsten Gegenstimmen. Besteht dann immer noch Stimmgleichheit, entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Handlung durch Los. Als gewählt gilt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nur bei mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen.
- (10) Wer gleichzeitig in die Kassenführung und in den allgemeinen Fachschaftsrat gewählt wurde, verliert den Sitz im allgemeinen Fachschaftsrat. Der frei gewordene Sitz wird im Nachrückverfahren vergeben.
- (11) Es müssen mindestens die Kassenwartin bzw. der Kassenwart und zwei Mitglieder des allgemeinen Fachschaftsrates gewählt werden, ansonsten bleibt der alte Fachschaftsrat kommissarisch im Amt.
- (12) Die Mitglieder dieses Fachschaftsrates gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beträgt höchstens acht Monate.
- (13) Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Kassenführung können in die Kassenführung wiedergewählt werden, wenn sie am Ende ihrer letzten Amtszeit von der Fachschaftsvollversammlung entlastet wurde.
- (14) Das Mandat im Fachschaftsrat ist nicht übertragbar.
- (15) Der Fachschaftsrat tritt spätestens 15 Tage nach der Wahl in der konstituierenden Ratssitzung erstmals zusammen. Für die Einladung der gewählten Mitglieder und die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist der Wahlleiter verantwortlich.
- (16) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, während die Amtszeit des vorherigen Fachschaftsrates in diesem Zeitpunkt endet.

§ 14 Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgabe ehrenamtlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (2) Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates regelmäßig teilzunehmen. Ist ein Mitglied des Fachschaftsrats verhindert, hat sie bzw. er dies vor Beginn der Sitzung anzugeben. Die Abwesenheitsanzeige hat per E-Mail an die aktuelle E-Mail-Adresse des Fachschaftsrates zu erfolgen. Eine nicht oder nicht rechtzeitige Abwesenheitsanzeige ist im Protokoll der jeweiligen Fachschaftsratssitzung festzuhalten. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 5 Punkt 5.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind zur Anwesenheit auf den Fachschaftsvollversammlungen verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, der Fachschaftsvollversammlung auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Fachschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates auf dessen Beschluss hin zu unterzeichnen.

§ 15 Beschlüsse

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Fachschaftsrates. Vor Beschlussfassung ist auf Verlangen einer bzw. eines einzelnen Anwesenden ein Meinungsbild einzuholen, welches in der Entscheidung zu berücksichtigen ist.
- (2) Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder des Fachschaftsrates, sofern diese Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen keine qualifiziertere Mehrheit vorschreiben.
- (3) Beschlüsse des Fachschaftsrates sind im Protokoll festzuhalten.
- (4) Zur Aufhebung von Beschlüssen bedarf es einer qualifizierteren Mehrheit als zur Fassung des jeweiligen Beschlusses notwendig war.
- (5) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn zu einer ordentlichen Sitzung gemäß § 16 Absatz 3 eingeladen wurde und mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind.
- (6) Sofern der Fachschaftsrat in einer seiner Sitzungen nicht beschlussfähig ist, können Beschlüsse auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern des Fachschaftsrates im elektronischen Umlaufverfahren über einen internen Mailverteiler gefasst werden. Das Umlaufverfahren endet nach spätestens 72 Stunden, gerechnet ab dem Tage der elektronischen Absendung der Unterlagen, wenn nichts bereits vor Ablauf dieser Frist alle Ratsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden sollen, benötigen die absolute Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrats. Das Ergebnis ist im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

§ 16 Öffentlichkeit

- (1) Der Fachschaftsrat tagt öffentlich.
- (2) Alle Mitglieder der Fachschaft haben Rede- und Antragsrecht.
- (3) Die Sitzungstermine des Fachschaftsrates sind durch Aushang oder Bekanntmachung auf der aktuellen Fachschafts -Webseite oder über andere Kanäle rechtzeitig, mindestens jedoch drei Tage vor der Sitzung, öffentlich zu machen.

§ 17 Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrates

- (1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet aus durch:
 - Niederlegung des Mandats,
 - Exmatrikulation,
 - Verlust der Geschäftsfähigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch,
 - den Tod
 - unentschuldigte Abwesenheit in drei aufeinander folgenden, ordentlichen Fachschaftsratssitzungen.
- (2) Es erfolgt keine Wiederbesetzung des Mandats.

§ 18 Auflösung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat gilt als aufgelöst, wenn:
 - der Fachschaftsrat dies mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließt,
 - mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Mitglieder aus dem Fachschaftsrat ausgeschieden sind,
 - dem Fachschaftsrat gemäß § 6 Absatz 2 das Misstrauen ausgesprochen wurde oder
 - sowohl Kassenwartin bzw. Kassenwart als auch deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ausgeschieden sind.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind im Falle der Auflösung verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger kommissarisch weiterzuführen.
- (3) Nach Auflösung des Fachschaftsrates müssen innerhalb von vier Vorlesungswochen eine Fachschaftsvollversammlung sowie Neuwahlen stattfinden.

§ 19 Geschäftsordnung

Der Fachschaftsrat und die Fachschaftsvollversammlung können sich nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen und Satzungen eine Geschäftsordnung geben.

B. Finanzen

§ 20 Grundsätze

- (1) Die Fachschaft hat die Verfügungsgewalt über die für die Fachschaft eingerichteten Konten unter Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels IV der FRO.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft ihre Mittel gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- (3) Das Verfügungsrecht über die Mittel hat die Geschäftsführung. Um den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten, können einzelne Geschäftsführende Ausgaben von bis zu 50 Euro ohne Beschluss des Fachschaftsrats getätigt werden.
- (4) Finanzwirksame Beschlüsse des Fachschaftsrates müssen Zweck und Höhe der auszugebenden Mittel enthalten.
- (5) Darlehen dürfen weder aufgenommen noch gewährt werden.
- (6) Längerfristig nicht benötigte Beträge sind in nicht risikobehafteten, festverzinslichen Anlagen festzuschreiben, soweit ihre Höhe nicht die in § 10 Absatz 4 FinO festgelegte Höhe überschreitet.
- (7) Die Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik kann nach § 10 FinO Rücklagen bilden. Insbesondere kann eine Rücklage für die Belange der Druckerei gebildet werden.
- (8) Einmalige Ausgaben, die die Hälfte der Höhe der studentischen Beiträge für ein Semester gemäß § 20 Absatz 2 übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Fachschaftsvollversammlung.
- (9) Zuwendungen an Dritte bedürfen der Zustimmung durch die Fachschaftsvollversammlung. Über geringe Beträge darf jedoch der Fachschaftsrat entscheiden. Diese Zuwendungen dürfen pro Semester und Begünstigten 5% der studentischen Beiträge für ein Semester gemäß § 20 Absatz 2 nicht überschreiten. Insgesamt darf der Fachschaftsrat nicht mehr als 10% der studentischen Beiträge für ein Semester gemäß § 20 Absatz 2 Dritten zuwenden.

§ 21 Kassenführung

- (1) Die Mittel der Fachschaft, ihrer AGen und Projekte werden von der Kassenführung verwaltet. Sie ist der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat gegenüber für die ordnungsgemäße Buchführung rechenschaftspflichtig und informiert den Fachschaftsrat regelmäßig über die aktuelle finanzielle Situation.
- (2) Die Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik wählt die Mitglieder der Kassenführung gemäß § 13. Die Mitglieder der Kassenführung dürfen die Geschäfte der Fachschaft nach Absatz 1 ausführen.
- (3) Der Fachschaftsrat wählt auf der Ratssitzung die Kassenwartin bzw. den Kassenwart aus den Mitgliedern der Kassenführung. Die anderen Mitglieder der Kassenführung sind seine bzw. ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

- (4) Hält ein Mitglied der Kassenführung durch die Auswirkungen eines Beschlusses eines Organs der Fachschaft die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, muss das Organ unverzüglich erneut über den Beschluss, unter Beachtung der Auffassung des Mitgliedes der Kassenführung, beraten.
- (5) Hält ein Mitglied der Kassenführung den erneuten Beschluss für ordnungswidrig, so kann sie oder er als Schlichtungsstelle die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten des ASTA anrufen.
- (6) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart legt auf der Fachschaftsvollversammlung am Ende ihrer bzw. seiner Amtszeit Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft ab (Finanzbericht). Einnahmen und Ausgaben sind nach Herkunft und Verwendung aufzuschlüsseln. Der Finanzbericht muss weiterhin enthalten: die zu Beginn ihrer bzw. seiner Amtszeit und die im Moment bestehenden Guthaben, Forderungen und Verpflichtungen. Der Finanzbericht darf mündlich erfolgen. Eine Verschriftlichung des Finanzberichts wird in der Regel digital öffentlich gemacht.
- (7) Die Kassenführung ist verpflichtet, bei der Kassenprüfung anwesend zu sein, sowie die Fragen der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.

§ 22 Kassenprüfung und Entlastung

- (1) Auf der Fachschaftsvollversammlung werden zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen weder Mitglied im Fachschaftsrat sein, noch für diesen kandidieren.
- (2) Mindestens einmal im Semester ist eine Kassenprüfung vorzunehmen. Ferner muss das Rechnungsergebnis gemäß § 8 FinO geprüft werden.
- (3) Stellen die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer bei der Kassenprüfung Mängel fest, so können sie deren Behebung verlangen. Der Kassenführung ist eine Frist von 14 Tagen zur Behebung dieser Mängel zu geben. Danach ist die Behebung der Mängel zu überprüfen.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfungen in Absatz 2 und 3 sind schriftlich festzuhalten und der Fachschaftsvollversammlung im Anschluss an den Finanzbericht zur Kenntnis zu geben. Ferner ist den Mitgliedern der Fachschaft in die Kassenprüfungsberichte Einsicht zu gewähren.
- (5) Nach Vorlage des Rechnungsergebnisses und Vorstellung des Finanzberichts sowie Kassenprüfungsberichts nach Absatz 4 kann die Fachschaftsvollversammlung über die Entlastung der einzelnen Mitglieder der Kassenführung beschließen.

C. Schlussbestimmungen

§ 23 Ergänzungsordnungen

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung kann sich mit einer absoluten Mehrheit Ergänzungsordnungen zu dieser Ordnung geben.
- (2) Der Beschluss einer Ergänzungsordnung ist wie eine Ordnungsänderung zu behandeln.

§ 24 Ordnungsänderungen

- (1) Als Ordnungsänderung ist die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen dieser Ordnung und ihrer Ergänzungsordnungen zu sehen. Zur Änderung der Ordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.
- (2) Eine Änderung dieser Fachschaftsordnung, durch welche die Zuständigkeit der Organe der Fachschaft Elektrotechnik oder die in § 2 Absatz 2, § 4 und § 13 Absatz 1 niedergelegten Grundsätze berührt werden, können nur durch eine Urabstimmung gemäß § 10 vorgenommen werden.
- (3) Die Änderungsvorschläge müssen mindestens auf zwei Fachschaftsvollversammlungen diskutiert werden.
- (4) Alle übrigen Änderungen regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 25 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Fachschaftsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten treten alle bisherigen Ordnungen der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen vom 09.11.2017, 02.05.2018 und 04.11.2025.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 19.11.2025

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger